

3. Nur bei ermäßigtem Zollsaß haben nur diejenigen zur Cognacbereitung verwendeten Feinsweine Anspruch, welche aus weißbegünstigten Ländern stammen. Es sind daher nur solche Weine zum Theilungs-lager zugelassen.

4. Die zum Theilungslager abgefertigten Weine dürfen lediglich zu Destillationszwecken in der Brennwerkstätte des Lager-Inhabers verwendet werden. Jede anderweitige Verwendung bedarf der nur ausnahmsweise zu ertheilenden Genehmigung des zuständigen Hauptamts.

5. Die Verarbeitung des zum Destilliren abgemessenen Weins wird amtlich überwacht. Die Ueberwachung ruht auf die Ueberführung des Weins auf den Brennapparat beschränkt werden, wenn noch den vorhandenen Anlagen ein höherer Verschluß des Brennapparates zu bewerkstelligen ist.

6. In der Abstellung ist die Beaufsichtigung der Ueberführung der betreffenden Weismenge auf den Brennapparat und die Ueberwachung der Destillation beginn. Der erfolgte Verschluß des Brennapparates amtlich zu bescheinigen.

7. Die weitere Behandlung des gewonnenen Destillationsprodukts erfolgt nach den Vorschriften des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

8. Die vom Lager-Inhaber bezw. Brennereibesitzer zu tragenden Gebühren für Bewachung des Wein-Theilungslagers während der Offenhaltung und die Kontrolle der Verarbeitung des Weins sind nach den Bestimmungen im §. 5 des Weinlager-Regulativs bezw. nach den für den Zollverkehr und den Brennereibetrieb bestehenden allgemeinen Bestimmungen zu bemessen.

Anleitung

zur Unterscheidung der Pferde im Alter bis zu zwei Jahren von älteren Pferden.

Das Alter der Pferde wird aus der Beschaffenheit des Schneidezahngebisses erkannt, zu welchem im Ober- und Unterkiefer je drei Paar Zähne gehören: die Vorderzähne, die Mittelzähne und die Eckzähne. Von den im Alter bis zu zwei Jahren vorhandenen Schneidezähnen (Milchzähnen oder Fohlenzähnen) werden die Vorderzähne im 3., die Mittelzähne im 4., und die Eckzähne im 5. Lebensjahre gewechselt, d. h. durch bleibende Zähne (Ersatzzähne oder Pferdezähne) ersetzt.

Die Milchzähne oder Fohlenzähne entstehen im 1. Lebensjahre. Im Alter von 2 Monaten besitzt das Fohlen im Ober- und Unterkiefer je zwei Paar Milchzähne: die Milchvorderzähne und die Milchmittelzähne. Der Ausbruch des dritten Paares (der Milch Eckzähne) erfolgt im Alter von 6 bis 9 Monaten.

Die 1 bis 2 Jahre alten Fohlen haben demnach sowohl im Oberkiefer wie im Unterkiefer drei Paar Milchzähne oder Fohlenzähne. Diese Zähne sind klein, an der vorderen Fläche glatt, weiß, glänzend und an der Krone breiter als am Zahnhals. Die auf ihrer oberen Fläche (Kaufläche) zunächst vorhandenen kleinen Vertiefungen verlieren sich im Verlaufe einiger Monate. Nach dieser Zeit ist die Kaufläche an den Milchzähnen eben.

Mit dem Eintritt des Zahnwechsels werden die betreffenden Milchzähne lose. Unter denselben zeigen sich im Zahnhals die Ersatzzähne (Pferdezähne). Demnach fallen die Milchzähne aus, so daß zunächst eine Lücke entsteht, welche sich allmählig durch das Nachwachsen der Ersatzzähne ausfüllt.

Die Ersatzzähne oder Pferdezähne sind länger und breiter als die Milchzähne. Ihre vordere Fläche ist gelblich weiß und mit einer oder zwei von oben nach unten verlaufenden feinen Rippen versehen. Auf der oberen Fläche (Kaufläche) befinden sich Vertiefungen (Rarben), welche an den Vorderzähnen mit dem 6., an den Mittelzähnen mit dem 7. und an den Eckzähnen mit dem 8. Lebensjahre der Pferde verschwinden.

Das Unterscheidungsverfahren der Pferde im Alter bis zu zwei Jahren liegt hierin darin, daß dieselben noch keine Ersatzzähne (Pferdezähne), sondern nur Milchzähne (Fohlenzähne) besitzen. Wenn sich bei einem Pferde auch nur an den Vorderzähnen die Spuren des Zahnwechsels erkennen lassen, so beträgt das Alter desselben mehr als zwei Jahre.